

FLORIDA SUN

MAGAZINE

Publisher
Jacqueline C. Freund

Editor-in-Chief
Dirk Rheker

Editor Digital Media
Patrick Pohlmann

Contributing Writers
Daniela Boettcher, Sonja K. Burkard,
Marianne Cathomen, Gabriele Charity,
Frank Dittschar, Nadja Eisenkeck,
Hans Enderneit, Marena Loeffler,
Kirsten Paul, Alexander H. Rheker,
Sabine Rheker-Weigt, Sabine Robertson,
Friedrich Schroeder, Stephanie Stolle,
Tanja Weithöner, Marco Wischmeier

Art Director
Andrea Späth

Director of Sales & Marketing
Kirsten Larrain

Administrative Manager
Katrin Hübner

Published by
Florida Sun Magazine, Inc.
8815 Conroy Windermere Road #130
Orlando, FL 32835
Tel. 407-477-2815
Fax 407-293-1179
E-Mail: info@floridasunmagazine.com
Internet: floridasunmagazine.com

Vertrieb
MZV Moderner Zeitschriften
Vertrieb GmbH & Co. KG
Ohmstraße 1, 85716 Unterschleißheim
Tel. 089/31906-229
Fax 089/31906-244
E-Mail: mzv@mzv.de
Internet: mzv.de

Memberships
German American Business
Chamber of Florida
European American Network of
Southwest Florida
Cape Coral Chamber of Commerce

Titelfoto
Pink Panda / Shutterstock

3/2022. FLORIDA SUN MAGAZINE IS PUBLISHED FOUR
TIMES A YEAR. SUBSCRIPTION PRICE IS EUR 21.90 INCL.
STATUTORY VAT. ALL RIGHTS RESERVED. COPYRIGHT 2022
FLORIDA SUN MAGAZINE, INC.

Every effort has been made to ensure the accuracy of the information contained herein; however, Florida Sun will not be held responsible for typographical errors, misprints or mistakes. Florida Sun is not to be held responsible for unsolicited material. Reproduction of contents in any form, including electronic and internet reproductions, is strictly prohibited by law unless written permission from Publisher states otherwise. Advertisers have the sole responsibility for the content of their ads. The opinions expressed by the contributing editors/authors are not necessarily those of the Publisher and those of his employees. Advertisements in this magazine do not constitute an offer for sale in any state or country where prohibited or restricted by law.

**ABONNIEREN SIE
FLORIDA SUN!**

floridasunmagazine.com/abo
Telefon (001) 407-477-2815
abo@floridasunmagazine.com

KEIN SCHWERES ERBE

Wie gelangen ausländische Erben an die Vermögenswerte eines Verstorbenen in Florida? Die Antwort hängt von vielen Faktoren ab, weiß unsere Rechtsexpertin **Sonja K. Burkard** aus Fort Myers.

VON SONJA K. BURKARD

Ein Todesfall in der Familie ist immer eine ernste Angelegenheit. Bei aller Trauer stellt sich allerdings schnell die Frage, wie der Nachlass anzutreten ist – insbesondere, wenn sich Vermögenswerte im Ausland befinden, zum Beispiel in Florida. Dabei sind zunächst folgende Punkte zu prüfen:

- Hat der Verstorbene ein Testament erlassen und wenn ja, wo und nach welchem Recht wurde es errichtet?
- Hat der Verstorbene kein Testament erlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge – aber welchen Landes?
- War der Verstorbene ein »permanent resident« in Florida, oder besaß er dort lediglich Vermögenswerte, lebte aber in einem anderen Land?
- Ist der Verstorbene schon länger als zwei Jahre tot?
- Wie hoch ist der Wert des Vermögens, und um welche Art von Vermögenswerten handelt es sich?

Hinsichtlich der letzten Frage ist zu konstatieren, dass bei bestimmten Vermögenswerten in Florida lediglich die Vorlage einer Sterbeurkunde, aber kein formelles Nachlassverfahren erforderlich ist. So geht zum Beispiel Grundeigentum des Verstorbenen automatisch auf den im Grundbuch eingetragenen weiteren Eigentümer über, wenn dieses im Fall eines Ehepaars mit dem Zusatz »tenancy by the entirety« beziehungsweise bei unverheirateten Eigentümern mit dem Zusatz »joint tenants with right of survivorship« eingetragen ist. Dasselbe gilt für Bankkonten, die als »survivorship bank accounts« geführt wurden. Auch Lebensversicherungen werden ohne Nachlassverfahren direkt an den Begünstigten ausgezahlt.

Für alle anderen floridianischen Vermögenswerte muss in der Regel ein formelles Nachlassverfahren vor dem zuständigen Gericht in Florida durchgeführt werden,

das wesentlich vom Erbscheinverfahren in Deutschland abweicht. Nach deutschem Erbrecht geht der Nachlass eines oder einer Verstorbenen im Rahmen der sogenannten Universalsukzession direkt auf die Erben über, und das Nachlassgericht stellt diesen Erbscheine aus, die als Nachweise über das Erbrecht dienen. In Florida dagegen geht der Nachlass zunächst auf den vom Nachlassgericht eingesetzten »personal representative« (PR) als persönlichen Rechtsnachfolger des Verstorbenen über, der treuhänderisch die Eigentumsrechte am Nachlass hält. Bis zur Aufteilung des Nachlasses haben die Erben lediglich ein Anwartschaftsrecht.

Welche Art des Nachlassverfahrens nun in Florida durchzuführen ist, hängt wesentlich davon ab, ob der Verstorbene ein in Florida gültiges Testament hinterlassen hat, ob es bereits ein Nachlassverfahren in seinem Heimatland gegeben hat und die Erben gegebenenfalls einen Erbschein vorlegen können, wie hoch der Wert des Nachlasses ist und wann der Erblasser verstorben ist. Besaß der Erblasser Grundeigentum in Florida, kann der vom Nachlassgericht eingesetzte PR dieses mit einer Hypothek belasten oder verkaufen, wenn ihm diese Rechte in einem in Florida gültigen Testament eingeräumt wurden oder das Gericht ihn dazu speziell ermächtigt hat. Falls der Wert des gesamten Nachlasses nicht mehr als 75.000 Dollar beträgt oder der Verstorbene bereits mehr als zwei Jahre tot ist, kann ein verkürztes Nachlassverfahren betrieben werden, die sogenannte »summary administration«, die nicht die Einsetzung eines PR erfordert.

Wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat oder sein Testament in Florida nicht anerkannt wird, weil es zum Beispiel handschriftlich verfasst wurde oder in anderer Hinsicht nicht den in Florida geltenden Formerfordernissen entspricht, gilt die gesetzliche Erbfolge. Auch im gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrecht bestehen



wesentliche Unterschiede zwischen Deutschland und Florida. Nach deutschem Erbrecht werden die gesetzlichen Erben des Erblassers in vier Kategorien unterschiedlichen Rangs unterteilt:

- Ehegatten, Kinder, Enkel, Urenkel;
- Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen und deren Abkömmlinge;
- Großeltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen und deren Kinder;
- Großonkel/-tanten und deren Abkömmlinge.

Hat der Erblasser keine Angehörigen, erbt der Staat. Die gesetzliche Erbfolge für verheiratete Erblasser wird in Deutschland weiterhin durch den Güterstand während der Ehe bestimmt. Wenn die Eheleute im automatischen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte geht an die übrigen Angehörigen des Erblassers. Bei Gütertrennung erhält der Ehepartner den gleichen Anteil am Nachlass wie die Kinder. Bei einer Gütergemeinschaft erhält der Ehepartner zusätzlich zu den 50 Prozent noch 12,5 Prozent, also insgesamt 62,5 Prozent des Nachlasses.

Hat der Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten Erben in seinem Testament enterbt oder ihn mit weniger bedacht, als ihm zusteht, kann dieser seinen Anspruch auf den Pflichtteil geltend machen, der die Hälfte des regulären Erbanteils beträgt. Das Erbrecht in Florida dagegen kennt keinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch der Kinder.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM, P.A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400 E-Mail info@burkardlawfirm.com